

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS NOVEMBER 2023

Art 12, 15, 23 DSGVO

Ein Patient hat das Recht, unentgeltlich eine erste Kopie seiner Patientenakte zu erhalten. Dieses Recht setzt voraus, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, wenn dies erforderlich ist, um der betroffenen Person die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten. In Bezug auf die Gesundheitsdaten der betroffenen Person schließt dieses Recht jedenfalls das Recht ein, eine Kopie der Daten aus ihrer Patientenakte zu erhalten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu an ihr vorgenommenen Behandlungen oder Eingriffen umfasst.

EuGH vom 26.10.2023, C-307/22, *FT vs DW*

Ein Patient verlangt von seiner Zahnärztin eine Kopie seiner Patientenakte, um gegen sie Haftungsansprüche wegen Fehlern geltend zu machen, die ihr bei seiner zahnärztlichen Behandlung unterlaufen sein sollen. Die Zahnärztin fordert jedoch, dass er, wie nach deutschem Recht vorgesehen, die Kosten für die Zurverfügungstellung der Kopie der Patientenakte übernimmt.

Da der Patient der Ansicht ist, Anspruch auf eine unentgeltliche Kopie zu haben, rief er die deutschen Gerichte an. Die Vorinstanzen gaben der Klage des Patienten statt. Der BGH holte ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der DSGVO ein.

Der EuGH führte zunächst aus, die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer ersten Kopie der personenbezogenen Daten sei nach keiner Bestimmung der DSGVO davon abhängig, dass die betroffene Person ihren Antrag begründe. Daher vermögen die in den Erwägungsgründen der DSGVO ausdrücklich genannten Antragsgründe die Tragweite dieser Bestimmungen nicht einzuschränken. Somit könne das Recht auf Auskunft über Gesundheitsdaten nicht durch eine Auskunftsverweigerung oder durch die Auferlegung der Zahlung einer Gegenleistung auf einen dieser Gründe beschränkt werden; dies gelte auch für das Recht auf Erhalt einer ersten unentgeltlichen Kopie. Der Grundsatz, dass die erste Kopie der Daten unentgeltlich sei, sowie die Tatsache, dass der Auskunftsantrag nicht spezifisch begründet sein müsse, tragen notwendigerweise dazu bei, der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte aus der DSGVO zu erleichtern. Angesichts der Bedeutung, die diese Verordnung dem Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele beimesse, dürfe die Ausübung dieses Rechts folglich nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, die der Unionsgesetzgeber nicht ausdrücklich festgelegt habe.

Ein Mitgliedstaat dürfe auch keine nationale Regelung erlassen, die der betroffenen Person zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verantwortlichen die Kosten für eine erste Kopie ihrer personenbezogenen Daten auferlege. Zwar gelte nach der DSGVO das Recht der betroffenen Person, eine erste unentgeltliche Kopie ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten, nicht uneingeschränkt. Auch könne unter bestimmten Bedingungen der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen eine Beschränkung dieses Rechts rechtfertigen. Soweit die nationale Regelung zum Ziel habe, die wirtschaftlichen Interessen der Behandelnden zu schützen, indem unnötige Kopieranträge verhindert würden, fallen derartige Erwägungen jedoch im vorliegenden Fall nicht unter solche Rechte und Freiheiten anderer Personen. Diese Regelung führe nämlich dazu, dass nicht nur Anträgen, die unnötig wären, entgegengewirkt werde, sondern auch solchen Anträgen, mit denen aus berechtigtem Grund eine unentgeltliche erste Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangt werde. Diese Regelung verstoße daher notwendigerweise gegen den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der ersten Kopie und stelle damit die praktische Wirksamkeit des in der DSGVO vorgesehenen Rechts der betroffenen Person auf Auskunft über ihre Daten und mithin den von dieser Verordnung gewährleisteten Schutz in Frage.

Weiters kam der EuGH zum Ergebnis, dass das Recht auf Erhalt einer Kopie im Arzt-Patienten-Verhältnis die Überlassung einer originalgetreuen und verständlichen Reproduktion aller dieser Daten umfasse. Dieses Recht setze voraus, dass der Patient eine vollständige Kopie der Dokumente erhalte, die sich in seiner Patientenakte befinden, wenn dies erforderlich sei, um ihm die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und um die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten. In Bezug auf personenbezogene Gesundheitsdaten heiße es in der DSGVO, dass das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft „Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten“, einschließe. Aufgrund der Sensibilität dieser Daten habe der Unionsgesetzgeber betont, wie wichtig es sei, dass die Auskunft gegenüber dem Einzelnen über die in seiner Patientenakte enthaltenen Daten so vollständig und genau wie möglich, aber auch verständlich erfolge. In Bezug auf Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu an einem Patienten vorgenommenen Behandlungen oder Eingriffen, die in der Regel zahlreiche technische Daten oder gar Bilder umfassten, bei der Zurverfügungstellung einer einfachen Zusammenfassung oder Zusammenstellung dieser Daten durch den Arzt, um sie in zusammengefasster Form vorzulegen, könne die Gefahr bestehen, dass bestimmte relevante Daten ausgelassen oder unrichtig wiedergegeben werden oder dass jedenfalls die Überprüfung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit sowie ihr Verständnis durch den Patienten erschwert werden.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

§ 382b EO

Jeder körperliche Angriff und jede ernsthafte und substanzielle Drohung mit einem solchen führt gemäß § 382b EO zur Unzumutbarkeit des Zusammenlebens des Opfers mit dem Gefährder.

OGH 24. 10. 2023, 7 Ob 161/23m

Der Antragsgegner hat die Antragstellerin mehrmals mit einem körperlichen Angriff bedroht: Im März 2023 geriet er in Rage und sagte zur Antragstellerin, er werde sie schlagen, worauf es zu einem kleineren Gerangel kam. Darüber hinaus drohte er der Antragstellerin seit März 2023 vier Mal mit ausgeholter Hand Schläge an, wobei er sich so gebärdet, dass dies von ihr als echte, reale Bedrohung empfunden wird. Zusätzlich lacht er die Antragstellerin aus, nachdem sie aufgrund seiner Drohungen zusammensackt. Der Antragsgegner verhielt sich gegenüber der Antragstellerin infolge seines starken Alkoholkonsums regelmäßig aggressiv und beschimpfte sie vor den Kindern mit Ausdrücken wie „Du bist dumm wie Brot“ oder „Du bist selten blöd“ oder „Du blöde Fotze“. Die häusliche Situation verschlechterte sich in den letzten Wochen und Monaten sukzessive und spitzte sich zu. Aufgrund dieser Umstände hat die Antragstellerin nicht nur mit den Kindern die Wohnung verlassen, sondern sich auch in psychologische Behandlung begeben, wo eine akute Belastungsreaktion diagnostiziert wurde.

Die Antragstellerin begehrt die Wegweisung des Antragsgegners aus der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung sowie ein Rückkehrverbot für die Dauer von sechs Monaten. Das Erstgericht wies den Sicherungsantrag ab. Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung. Das Verhalten des Antragsgegners würde nicht die Schwere erreichen, die die strenge Maßnahme der einstweiligen Verfügung angemessen erscheinen lasse.

Der OGH gab dem Revisionsrekurs der Antragstellerin Folge und erließ die beantragte einstweilige Verfügung.

Für die Beurteilung der Unzumutbarkeit des Zusammenlebens nach § 382b EO maßgeblich seien Ausmaß, Häufigkeit und Intensität der bereits – auch schon länger zurückliegenden – angedrohten oder gar verwirklichten Angriffe sowie bei – ernst gemeinten und als solche verstandenen – Drohungen die Wahrscheinlichkeit deren Ausführung. Nach ständiger Rechtsprechung entspreche jeder körperliche Angriff und jede ernsthafte und substantielle Drohung mit einem solchen dem Unzumutbarkeitserfordernis. Die mit dem Gewaltschutzgesetz angestrebte „Entschärfung“ der Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung lege es nahe, bei der Prüfung der Voraussetzung der Zumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens zugunsten der Opfer von Gewalttätigkeiten im Familienkreis einen großzügigeren Maßstab anzulegen. Es genüge also grundsätzlich schon ein effektiver physischer Angriff oder die Drohung damit.

Neben einem körperlichen Angriff oder der Drohung mit einem solchen ermögliche auch ein sonstiges Verhalten des Antragsgegners die Anordnung der in § 382b EO angeführten Sicherungsmaßnahmen, wenn dieses Verhalten eine Schwere erreiche, die die strenge Maßnahme der einstweiligen Verfügung angemessen erscheinen lasse. „Psychoterror“ sei, weil die Zumutbarkeitsfrage entscheide, nicht nach objektiven, sondern nach subjektiven Kriterien zu beurteilen. Von Bedeutung sei aber nicht ein Verhalten, welches der Durchschnittsmensch als „Psychoterror“ empfinde, sondern die Wirkung eines bestimmten Verhaltens gerade auf die Psyche der Antragstellerin. Die Ausübung von „Psychoterror“ rechtfertige die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO dann, wenn dadurch die psychische Gesundheit der Antragstellerin erheblich beeinträchtigt werde.

Der Antragsgegner habe die Antragstellerin mehrmals mit einem körperlichen Angriff bedroht: Am 10. März 2023 sei er in Rage geraten und habe zur Antragstellerin gesagt, er werde sie schlagen, worauf es zu einem kleineren Gerangel kam. Darüber hinaus habe er der Antragstellerin seit März 2023 vier Mal mit ausgeholter Hand Schläge angedroht, wobei feststeht, dass er sich so gebärdet, dass dies von ihr als echte, reale Bedrohung empfunden

werde. Zusätzlich lache er die Antragstellerin aus, nachdem sie aufgrund seiner Drohungen zusammenzucke. Dieses bedrohliche und erniedrigende Verhalten des Antragsgegners könne keineswegs verharmlosend als „Foppen“ bezeichnet werden. Hinzukomme, dass sich der Antragsgegner vor dem Auszug der Antragstellerin regelmäßig infolge seines starken Alkoholkonsums aggressiv verhalten und sie vor den Kindern mit Ausdrücken wie „Du bist dumm wie Brot“ oder „Du bist selten blöd“ oder „Du blöde Fotze“ beschimpft habe. Schließlich ergebe sich aus den Feststellungen, dass sich die häusliche Situation in den letzten Wochen und Monaten sukzessive verschlechtert und zugespitzt habe. Aufgrund dieser Umstände habe die Antragstellerin nicht nur mit den Kindern die Wohnung verlassen, sondern sich auch in psychologische Behandlung begeben, wo eine akute Belastungsreaktion diagnostiziert worden sei. Diese Umstände machen der Antragstellerin das Zusammenleben mit dem Antragsgegner unzumutbar im Sinn von § 382b EO.